

1. Änderungsvereinbarung

zur Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V (Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Masurenallee 6A, 14057 Berlin

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V

Die Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V vom 29.04.2019 wird aufgrund der Anpassung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Anlage 1 und Anlage 2) mit Wirkung zum 10. Juli 2020 wie folgt geändert und bis 31. Dezember 2020 verlängert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Die Impfung gegen Gelbfieber darf ausschließlich in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle verabreicht werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

„Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2019 bis zum 31.12.2020.“

4. Die bisherige Anlage 1 (Symbolnummern (SNR) und Vergütungen) wird durch die neue Fassung ausgetauscht.

5. Die Vertragspartner streben an, zeitnah eine vertragliche Anpassung der SNR an die Dokumentationsziffern der Anlage 2 der SI-RL vorzunehmen.

Berlin, Potsdam, den 21.08.2020



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse